September 2021

phvn Aktuell

Schuljahr 2021/22:

Neustart mit (zu) vielen Fragezeichen

Von Horst Audritz, Vorsitzender

Noch nie ist es schwerer gefallen als in diesem Jahr, eine Prognose für das neue Schuljahr abzugeben. Wer geglaubt hat, dass die Corona-Pandemie überwunden ist, sieht sich getäuscht. Die 4. Welle ist voll im Anmarsch und wird ihre Spuren in den Schulen hinterlassen. Um es gleich vorweg zu sagen: Die Unsicherheit über den weiteren Verlauf und damit die schulische Organisation bleibt. Niemand kann mit Gewissheit vollen Präsenzunterricht garantieren, niemand weiß, ob nicht Wechselunterricht oder sogar Schulschließungen wieder notwendig werden. Da hilft auch die Abkehr von inzidenzbasierten Stufenplänen und die Einführung neuer Warnstufen wenig, die Unsicherheit bleibt. Unsicherheit ist aber nur durch massive, also erhöhte Sicherheitsanstrengungen zu bekämpfen. Der Impfstatus allein reicht nicht aus, Hygieneregeln müssen bis auf unbestimmte Zeit bleiben, und in den Schulen muss zum Gesundheitsschutz und zur Gewährleistung von Unterricht mächtig aufgerüstet werden. Wer jetzt noch glaubt, dass Maßnahmen aufgeschoben werden können, den wird das Virus bestrafen. Wir dürfen uns nicht einfach von Corona-Verordnung zu Corona-Verordnung hangeln (die neueste gilt bis zum 22. September) und das Prinzip Hoffnung regieren lassen, zu zermürbt sind die Menschen inzwischen von den monate-, ja jahrelangen Einschränkungen ihres normalen Lebens. Wir fragen: Wann ist ein ausreichender Impfschutz erreicht? Wie werden die ungeimpften Kinder geschützt? Wann wird flächendeckend die Lüftung in den Klassenräumen endlich verbessert? Wie ist die digitale Ausstattung vorangekommen? Was darf man eigentlich Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften noch alles zumuten und wie lange? Fragen über Fragen.

Maximale Präsenz bei maximaler Sicherheit?

Wir starten auf alle Fälle erstmal im Regelbetrieb mit vollem Präsenzunterricht in das neue Schuljahr, begleitet von einem zeitlich begrenzten besonderen Sicherheitsnetz. Das ist zu begrüßen, aber auch als Testphase zu verstehen. Schulen sind und bleiben nun mal Großveranstaltungen, wo sich hunderte Schüler und Lehrkräfte mit einer Vielzahl von Kontakten und Ansteckungsmöglichkeiten begegnen. So gesehen sind Schulen auch ein Spiegel der Gesellschaft, ja sogar ein Mikrokosmos, der Rückschlüsse auf das Infektionsgeschehen außerhalb zulässt. Bisherige Erfahrungen mit dem Schulstart nach den Ferien in den Bundesländern und im Ausland belegen das. Maximale Präsenz, das bedeutet volle Klassen mit 30 und mehr Schülern, maximale Präsenz, das bedeutet 30 bis 34 Unterrichtsstunden die Woche, maximale Präsenz, das bedeutet volle Aufnahme des außerunterrichtlichen Schullebens. Wir sehen das so noch nicht. Denn maxi-

phvn Philologenverband Niedersachsen

male Sicherheit ist eben trotz gewisser Fortschritte nicht gegeben. Wir brauchen verlässliche PCR-Tests, möglich auch als Pool-Tests, warnende Infektionsampeln in den Schulen, Lüftungs- und Luftreinigungsgeräte, schnelle und effektive Quarantänemaßnahmen bei Infektionen, viel mehr Unterstützungspersonal an den Schulen und vor allem kleinere Lerngruppen so schnell wie möglich.

Wir nehmen Rücksicht auf die Belastungen der Schülerinnen und Schüler

Die Belastungen der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte durch die Pandemie sind enorm und müssen bei der Unterrichtsplanung und Leistungsüberprüfungen berücksichtigt werden. Präsenzunterricht ist ausgefallen, im Wechselunterricht gab es kein gemeinsames Voranschreiten der Klassen, im Distanzunterricht konnten nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen erreicht und betreut werden, trotz des enormen Aufwands der Lehrkräfte über das normale Maß hinaus, auch in Abendstunden und an Wochenenden ungeachtet strikter Arbeitszeiten. Auf die pädagogische Verantwortung bzw. das pädagogische Ethos der Lehrkräfte, das hat die Krise gezeigt, ist Verlass. Worauf kein Verlass ist, das sind die technischen, die digitalen Voraussetzungen, das sind die Kommunikationsmöglichkeiten und das ist die (datenschutz-)rechtliche Absicherung des Distanzunterrichts.

Kein Wunder, dass Defizite beim Lernen in unterschiedlicher Ausprägung entstanden sind, je nach Alter und Schulform, je nach Wohnort und Einsatz der Eltern bis hin zu dem Phänomen, dass einzelne Schülerinnen und Schüler „verloren gegangen“ sind, und erheblichen psychischen Belastungen. Isoliertes selbständiges Lernen klappt eben nicht unter diesen Voraussetzungen. Der intensive Kontakt zu den Lehrkräften ist durch nichts zu ersetzen. Wir wollen, dass Defizite soweit wie möglich ausgeglichen werden können, bis hin zum freiwilligen Wiederholen eines Schuljahres. Selbstverständlich muss bei Klassenarbeiten und Prüfungen darauf Rücksicht genommen werden, bis ein „Normalniveau“ wieder erreicht ist. Eine Absenkung von Bildungsstandards und Anforderungen auf Dauer darf es jedoch nicht geben.

Die verbindliche Einstiegsphase im Schuljahr 2021/2022 im Primarbereich und Sekundarbereich I ist deshalb in dieser Form hoffentlich eine einmalige Situation, denn sie zielt auf eine grundsätzliche Wiedergewöhnung an Schule im Präsenzunterricht, ohne dass ein Curriculum abgearbeitet werden muss:

Die Schulen bieten „unabhängig von der Stundentafel, im Rahmen der Unterrichtszeit mindestens in der ersten Woche und höchstens bis zu vier Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres für Maßnahmen und Projekte eine Einstiegsphase an. Wenn die Einstiegsphase nur die ersten Schultage umfasst, kann sie im laufenden Schuljahr durch bis zu 20 Projekttage ergänzt werden“ (RdErl. d. MK vom 14.07.2021).

Es muss darum gehen, wieder eine Lernkultur aufzubauen, die Anstrengungsbereitschaft, Durchhaltevermögen, Selbstbewusstsein sowie Eigenverantwortung und soziales Miteinander fördert. Das geht nicht ohne die Unterstützung der Eltern.

Keine Überforderung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften

Die Rücksichtnahme wegen der Belastungen durch die Pandemie betrifft nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sie betrifft gleichermaßen die Eltern und im Besonderen die Lehrkräfte.

Wenn Wechselunterricht und Homeschooling unvermeidbar sind, dann sind die Eltern zur Betreuung ihrer Kinder gefragt, was allein schon aufgrund der Beschäftigungsverhältnisse an Grenzen stößt. Zudem sind Eltern auch als Organisatoren des Tagesablaufs ihrer Kinder, als Helfende bei der Kommunikation mit der Schule und im Idealfall als fachliche Berater gefragt. Wir wissen, dass das an Grenzen stößt, und tun unser Bestes, damit Lerndefizite klein gehalten werden. Das Corona-Kompensationskonzept verpflichtet die Lehrkräfte zu einer umfassenden Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, angefangen bei der Bereitstellung angemessener Aufgaben und zeitnaher Rückmeldung zu Lösungen bis hin zu verpflichtenden Beratungs- und Förderangeboten. Angesichts mangelhafter technischer, organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen und altersgemäßer Einschränkungen ist das bei 150 bis 200 Schülerinnen und Schülern, die z.B. Fachlehrkräfte am Gymnasium unterrichten, kaum zu schaffen. Im Distanzunterricht geht die persönlich notwendige Nähe verloren. Trotzdem tun unsere Kolleginnen und Kollegen das Menschenmögliche bis hin zu persönlichen Opfern. Das hat Grenzen und darf nicht auf Dauer geschehen. Selbstüberforderung und sogar Selbstausbeutung gefährden letzten Endes durch Ausfall von Lehrkräften die Unterrichtsversorgung mehr als der kurzfristige Einsatz nutzt. Mehr- und Überlastungen müssen ausgeglichen werden. Arbeits- und Gesundheitsschutz gelten uneingeschränkt und dürfen nicht ausgehebelt werden.

Neu ist zum Schuljahresanfang 2021/22 die verbindliche Feststellung der Lernausgangslage durch die Lehrkräfte in den Fächern Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen und ab Klasse 5 in den Fächern, „in denen Kompetenzen, die für den weiteren Bildungsweg bedeutsam sind, nicht erworben werden konnten“, praktisch also in allen Fächern.

© Burhan Bunardi – Adobe Stock

Wenn die Feststellung der individuellen Lernausgangslage mehr als ein Papiertiger sein soll, dann sind dringend Nachbesserungen nötig

„In einem Zeitraum bis zu den Herbstferien ermitteln und dokumentieren die Fachlehrkräfte die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler. Die Feststellung der Lernausgangslage umfasst eine Soll-Ist-Analyse des Lern- und Entwicklungsstandes der Schülerinnen und Schüler, eine Ermittlung der Stärken sowie der positiven Entwicklungen und Erfahrungen, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Corona-Krise gemacht haben“ (RdErl. d. MK vom 14.07.2021).
Wie das genau gemacht werden soll, wird nicht näher gesagt. Ist ein diffe-

renzierter Fragebogen zu entwickeln, reichen Eindrücke der Lehrkräfte aus dem Unterrichtsgespräch, in welcher Form sollen Auswertung und Dokumentation erfolgen? Bei 150 bis 200 Schülerinnen und Schülern kann das leicht zu einer bürokratischen Mammutaufgabe werden, die nicht so einfach neben der täglichen Unterrichtsarbeit zu schultern ist. Tests und Klassenarbeiten dürfen dafür jedenfalls nicht herangezogen werden. Es geht grundsätzlich um ein individuelles, persönliches Gutachten für jeden Schüler und jede Schülerin, also um hohe Ansprüche mit einer enormen Zusatzbelastung. Die groben Hinweise zum Verfahren reichen jedenfalls nicht aus, um die Arbeit zu erleichtern. Zu sehr setzt man hier wieder einmal auf den guten Willen der Lehrkräfte. „Ein auf die niedersächsischen Vorgaben abgestimmter Aufgabenpool für die Lernstandserhebungen in jedem Jahrgang mit Angabe der jeweiligen Inhalte, Kompetenzen und Anforderungsbereiche wäre toll gewesen. Auch konkrete Auswertungshilfen hätten geholfen. So kocht wieder jede Schule ihr eigenes Süppchen“, so eine repräsentative Rückmeldung unserer Lehrkräfte.

Wenn mehr als ein Papiertiger aus der verbindlichen Feststellung der individuellen Lernausgangslage herauskommen soll, dann sind dringend Nachbesserungen nötig. Sonst werden Erwartungen geweckt, die nicht einlösbar sind. Es wäre wünschenswert, wenn Schulleitungen, Eltern und Lehrkräfte hier an einem Strang ziehen und das Machbare realistisch einschätzen, um zusätzliche Belastungen so gering wie möglich zu halten. Theorie und Praxis sind leider oft zwei Paar Schuhe. Idealismus ist gut, Pragmatismus ist besser.

Wir erwarten zudem, dass Mehr- und Überbelastungen der Lehrkräfte, jetzt noch einmal gesteigert, zeitnah ausgeglichen werden. Die Pandemie darf kein Vorwand sein, bereits seit Jahren notwendige Entlastungen und bessere Arbeitszeitregelungen auf die lange Bank zu schieben.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst dürfen nicht zu Verlierern der Pandemie werden

Während die Schulen im letzten Jahr stets im Hauptblickfeld des Kultusministeriums standen, wurde die Lehrerausbildung aus den Augen verloren. Noch mehr Ausfall oder Ersatz durch digitale Ausbildungsformate darf es nicht geben, bereits heute ist die Ausbildung der jungen Lehrerinnen und Lehrer gefährdet. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologen, Peter Gewald, verlangt die Lehrerausbildung zu verstetigen und das geht nur mit einer Verlängerung des Referendariats. „Der PHVN hat bereits auf dem Philologentag 2018 in Goslar ein ausgereiftes Konzept für eine moderne, den aktuellen Erfordernissen angepasste Lehrkräfteausbildung in Niedersachsen vorgelegt. Dieses muss nun endlich umgesetzt werden. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst dürfen nicht zu Verlierern der Pandemie werden“, forderte Gewald.

Kritisiert werden auch die Kürzungen in der Lehrerausbildung insbesondere dass Fahrzeiten zu den Ausbildungsschulen nicht mehr angerechnet werden sollen. „So wird die Lehrerausbildung in der Fläche kaputt gemacht. Die Attraktivität der Lehrerausbildung hat stetig nachgelassen. Demnächst muss man wohl noch Geld mitbringen, um zukünftige Lehrkräfte auszubilden“, stellt Matthias Pretz, Vorsitzender der AG der Seminar- und Fachleiter, fest.

© contrastwerkstatt – Adobe Stock

Die beiden Arbeitsgemeinschaften im Philologenverband Niedersachsen fordern daher konkret:

- Wiederaufnahme der Fachsitzungen und der pädagogischen Sitzungen in Präsenz
- Wiederaufnahme von kollegialen Hospitationen durch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
- Sofortige Teilnahme der Ausbildungslehrkräfte der Schulen an den Hospitationen, der kollegiale Austausch ist für beide Seiten unverzichtbar
- Gemeinsame Unterrichtsbesuche auch wieder als gemeinsame Veranstaltungen realisieren
- In allen Staatsexamensprüfungen wieder Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen
- Mehr in die Lehrerausbildung investieren, alle Etatkürzungen sofort zurücknehmen
- Teilhabe der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst am bundesweiten Digitalpakt
- Rückkehr zu 21 Monaten Referendariat (Grundsatzpapier Lehrerausbildung des PHVN)
- Ausbilderinnen und Ausbilder stärker entlasten, Wertschätzung der an der Ausbildung mitwirkenden Lehrkräfte auch durch finanziellen Anreiz schaffen

Der Vorsitzende des Philologenverbandes, Horst Audritz, unterstützt die aus der Tagung der Arbeitsgemeinschaften hervorgegangenen Forderungen ausdrücklich: „Jeder eingesetzte Euro in die Lehrerausbildung ist eine Investition in die Bildung unserer Schülerinnen und Schüler. Wer an der Lehrerausbildung spart, schadet zukünftigen Generationen. Der Fokus muss nun dringend wieder von der akuten Hilfe in den Schulen in die gesamte Breite des niedersächsischen Bildungswesens gehen, sonst werden die Nachwirkungen der Pandemie noch dramatischer sein als ohnehin zu befürchten.“

Einsichtsrecht in die Personalakte – Wer, wie und wo?

Von Christoph Andrich und Marta Kuras-Lupp

Klare Fragen verdienen klare Antworten. In diesem Kurzartikel finden Sie eine Zusammenstellung der wesentlichen Fragen zum Thema Personalaktenrecht.

Darf mein Dienstherr über mich überhaupt Akten führen?

Ja, das muss er sogar. Aus § 50 BeamtStG ergibt sich, dass für jede Beamtin bzw. jeden Beamten eine Personalakte zu führen ist. Dazu gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen. Beim jeweils zuständigen RLSB befindet sich Ihre eigentliche Personalakte. An Ihrer Dienststelle befindet sich hingegen eine Personalnebenakte.

Welche Personaldaten dürfen in meine Personalakte aufgenommen werden?

Nicht alle Personaldaten dürfen Inhalt der Personal(neben)akte sein. Personalaktendaten sind nur solche, die zur Begründung, Durchführung, Beendigung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, z. B. zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich sind oder eine Rechtsvorschrift, eine Vereinbarung nach § 81 NPersVG oder eine Dienstvereinbarung es erlaubt (§ 88 Abs. 2 NBG). Besonders sensible Personaldaten, wie z.B. Beihilfeunterlagen und Gesundheitsdaten, sind in separaten Teilakten zu führen. Die Schulleitungen dürfen nur solche Unterlagen in die Personalnebenakte einfügen, deren Kenntnis zur Aufgabenerledigung an der Schule konkret erforderlich sind.

Wie erfahre ich, was sich in den Akten befindet?

Für Beamtinnen und Beamte ergibt sich ein Einsichtsrecht aus § 91 NBG, für Tarifbeschäftigte aus § 3 Abs. 6 TV-L. Hiernach haben alle Beschäftigten einen grundsätzlichen Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakte oder andere Akten, welche personenbezogene Daten über sie enthalten und im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses verarbeitet werden. Dieser Anspruch ist im Grundsatz nicht einschränkbar.

Sofern nachteilige Informationen über Sie in die Personalakte gelangen sollen, müssen Sie im Vorfeld angehört werden.

Muss ich begründen, warum ich die Akten einsehen möchte?

Für den Anspruch ist kein berechtigtes Interesse nachzuweisen, dieses wird vielmehr von Gesetzes wegen vorausgesetzt. Insbesondere ist daher eine Abwägung zwischen Interessen des Dienstherrn und dem Einzelinteresse der Beschäftigten nicht zulässig. Auch eine zahlenmäßige Begrenzung der Akteneinsichtsgesuche ist nur unter Missbrauchsgesichtspunkten denkbar, ansonsten jedoch unbegrenzt zulässig.

Wer darf die Akten einsehen?

Das Akteneinsichtsrecht besteht sowohl für aktive Beamtinnen und Beamte als auch für beurlaubte oder pensionierte Beamtinnen und Beamten. Eine selten anzutreffende Einschränkung des Einsichtsrechts besteht, wenn in diesen Akten die Daten der Beamtin oder des Beamten mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten untrennbar oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand trennbar verbunden wären (§ 91 Abs. 1 S. 2 NBG). Hier besteht der eingeschränkte Anspruch nach Art. 15 der DSGVO. Nach § 91 Abs. 2 NBG ist auch Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Auch bei Tarifbeschäftigten ist die Einsichtnahme sowohl für die Beschäftigten selbst als auch die Überlassung der Akte zur Einsichtnahme an schriftlich Bevollmächtigte zulässig.

Wo und wie beantrage ich die Akteneinsicht?

Die Akteneinsicht ist über den Dienstweg bei der personalaktenführenden Behörde zu beantragen, welche dann auch bestimmt, wo die Einsicht stattfindet (§ 91 Abs. 1 S. 3 NBG). Die Akte ist in der Regel während der Dienststunden bei der aktenführenden Behörde unter Aufsicht einzusehen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde gestattet werden, wenn z.B. die Fahrt zur Behörde nicht zugemutet werden kann. Auszüge oder Kopien aus der Akte sind zulässig.

Unterliegen die Akteneinhalte der Verschwiegenheitspflicht?

Grundsätzlich ja. Die durch die Einsicht erlangten Kenntnisse unterliegen der Schweigepflicht im Rahmen der bestehenden Amtsverschwiegenheit, wobei jedoch eine Verwendung zur Durchsetzung eigener Rechtsansprüche dadurch nicht ausgeschlossen wird. So können die Informationen zur Wahrung berechtigter Belange der Beschäftigten verwendet werden.

Verbleiben die aufgenommenen Daten für immer in meiner Akte?

§ 93 NBG normiert in welchen Fällen Sie eine Löschung verlangen können. U.a. sind Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Vorschriften des Disziplinarrechts über die Entfernung von Unterlagen aus der Personalakte keine Anwendung finden, unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben. Falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, sind diese auf ihren oder seinen Antrag hin nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Theorie und Praxis – ein schwieriges Paar zum Schulstart!

Von Diana Frenkel

So wohlwollend die Hinweise und Regelungen aus dem Kultusministerium am Ende des vergangenen Schuljahres auch gemeint waren, so haben sie doch dazu geführt, dass der Start in das neue Schuljahr mit erheblichem Arbeitsaufwand für die Schulleitungen, Koordinatorinnen und Koordinatoren, Fachobleute/Fachbereichsleitungen und Lehrkräfte verbunden war und die erhoffte Entlastung noch immer auf sich warten lässt.

Eine Woche vor Beginn den Sommerferien ereilte die Schulen in Niedersachsen eine Flut von Erlassen, die Hinweise und Regelungen zur Schulorganisation für das neue Schuljahr beinhalteten. Gut beraten war hier, wer sich zwischen Zeugniskonferenzen, Abitur- und Abschlussvergabe, Beratungsgesprächen und Einsatzplanung die Zeit genommen hat, alle Hinweise und Regelungen gründlich zu lesen, Überlegungen und Beratungen zur Umsetzung anzustellen und alle notwendigen Beteiligten bereits vor Beginn der Ferien zu involvieren, denn ein großes Feld von Aufgaben musste „beackert“ werden:

1. Neben der Sichtung dessen, was an den Schulen von dem Geforderten bereits vorhanden war, galt es zu entscheiden, in welcher Form die verbindliche Feststellung der Lernausgangslage in den Fächern Mathematik, Deutsch und ab Schuljahrgang 5 in den Fremdsprachen sowie in den Fächern, in denen Kompetenzen, die für den weiteren Bildungsweg bedeutsam sind, nicht erworben werden konnten bis zum Herbst 2021 ermittelt und dokumentiert werden sollte.

2. Die Form und der Zeitrahmen für das verbindliche Lernentwicklungsgespräch, in dem die psychosoziale Situation der Schülerinnen und Schüler, die Lernausgangslage, die positiven Erfahrungen und Entwicklungen und die gegebenenfalls beabsichtigten Fördermaßnahmen mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden sollen, musste entwickelt werden.

3. Die schon einmal überarbeiteten schuleigenen Lernpläne mussten mit den neu veröffentlichten überarbeiteten und zum Teil priorisierten Kerncurricula einschließlich der „Hinweise zum Umgang mit pandemiebedingten Lernrückständen“ (RdErl. MK vom 07.08.2021) nochmals gesichtet, überarbeitet und angepasst werden, um „die Fokussierung auf besonders relevante Kompetenzen und Inhalte zu ermöglichen“ (Erlass d. MK vom 14.07.2021).

4. Die zu Beginn des neuen Schuljahres vorgesehenen Einführungstage und -wochen sowie die weiteren Projekttage mussten geplant und inhaltlich gefüllt werden.

5. Die neuen Regelungen zu den schriftlichen Arbeiten mussten in den Fachschaften erörtert und Entscheidungen zur Umsetzung getroffen werden.
So gut diese Regelungen auch gemeint sind, in der praktischen Umsetzung aller Maßnahmen hat sich allerdings für Jahrgänge, die im ersten Schulhalbjahr auch das zweiwöchige Betriebspraktikum absolvieren, nun an manchen Schulen die konkrete Situation ergeben, dass die Schülerinnen und Schüler zwischen den Herbst- und den Weihnachtsferien in jeder Woche zwei bewertete schriftliche Arbeiten erbringen müssen. Inwiefern dies zu einer wirklichen Ent-

© Marco2811 – Adobe Stock

lastung führt, ist fraglich. Sicher wäre es sinnvoll und nützlich gewesen, bei der Überlegung, die Zahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten auf zwei Arbeiten pro Woche zu reduzieren, den Kontakt zu den Verbänden zu suchen und dadurch die konkreten Informationen aus den Schulen zu erhalten.

6. Letztlich sollten auch die Regelungen zu den Einschulungen des 5. Schuljahrgangs nicht unerwähnt bleiben, die nach dem 24.08.2021 an den Schulen eintrafen und damit an manchen Schulen zu hektischer Betriebsamkeit führten, da die Planungen zu den Einschulungen schon längst abgeschlossen waren. Drei Tage vor Einschulung mussten die Schulen nun die Eltern der neuen Schülerinnen und Schüler darauf hinweisen, dass sie und die anderen teilnehmenden Gäste an der Einschulung nur mit einem negativen Testnachweis oder einem Impfnachweis oder einem Genesenennachweis die Schule betreten durften. Zu berücksichtigen war außerdem, dass für den Einschulungstag die Schule spätestens am Vortag einen Ausgabetermin der Laienselbsttests für die neu einzuschulenden Schülerinnen und Schüler und/oder alternativ am Einschulungstag vor Beginn der Feierlichkeiten einen zeitlichen Korridor für Testungen in der Schule anzubieten hatte (Infopaket Schulstart d. MK vom 24.08.2021). Neben dem Informations- und Organisationsaufwand mussten die Kolleginnen und Kollegen also am Nachmittag der Einschulung auch noch nach ihrem Unterricht die Kontrolle der Nachweise, die zum Betreten der Schule berechtigten, durchführen.

Neben der Rücksichtnahme auf die Belastungen der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, die derzeit enorm sind, muss bei den Vorüberlegungen zu weiteren Erlassen dringend auch deren Umsetzung in die Praxis und der damit verbundene Aufwand in den Schulen noch besser antizipiert werden, damit alle an Schule Beteiligten das kommende Schuljahr und auch alle weiteren Schuljahre in jeglicher Hinsicht gesund absolvieren können. Unerlässlich dafür ist die Beteiligung sowohl der Berufsverbände, zu denen die Kontakte ja bereits seit Jahren bestehen, als auch der Personalvertretungen.

Dank des engagierten Einsatzes der Kolleginnen und Kollegen, zum Teil auch über ihre eigentliche Dienstzeit hinaus, war der Start zwar arbeitsreich, aber die Lehrkräfte und auch die Schülerschaft waren froh über die Möglichkeit, sich in Präsenz zu begegnen, auszutauschen und gemeinsam das Schuljahr analog zu beginnen.

Veranstaltungshinweise

Alle Veranstaltungsausschreibungen und weitere Informationen finden Sie auf der PHVN Homepage. Sichern Sie sich schon heute Ihren Platz.

Grundschulungen für Schulpersonalräte

Modul 2 in Braunschweig: Arbeitszeit (flexibler Unterrichtseinsatz – Arbeitszeitverordnung – Mehrarbeit), Teilzeit, Datenschutz, BEM-Verfahren, weiterführende Fragen und Probleme der Personalratsarbeit

Die Teilnahme an der Grundschulung für Schulpersonalräte Teil 1 wird nicht vorausgesetzt.

Donnerstag, 07.10.2021
9.00 bis 16.00 Uhr
Hotel Michel, Berliner Straße 3
38102 Braunschweig
Verbindliche Anmeldungen bitte bis zum 29.09.2021.

Module 1 und 2 in Hannover

Modul 1: Allgemeines Schulrecht, Formen der Mitbestimmung, NPersVG, Grundlagen zu Dienst- und Disziplinarrecht

Mittwoch, 10.11.2021, 10.00 bis 18.00 Uhr
Hotel „Amadeus“, Fössestraße 83
30451 Hannover

Modul 2: Arbeitszeit (flexibler Unterrichtseinsatz – Arbeitszeitverordnung – Mehrarbeit), Teilzeit, Datenschutz, BEM-Verfahren, weiterführende Fragen und Probleme der Personalratsarbeit
Veranstaltungsdatum:

Donnerstag, 11.11.2021,
10.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag, 12.11.2021, 09.00 bis 15.30 Uhr
Hotel „Amadeus“

Beide Module finden jeweils an aufeinander folgenden Tagen statt und sind miteinander kombinierbar.

Save the Date

Seminar für stv. Schulleiter, Koordinatoren und Steuergruppenmitglieder

Das Seminar richtet sich insbesondere an stv. Schulleiter, schulfachliche Koordinatoren und Steuergruppenmitglieder, die dieses Amt in den letzten Jahren neu übernommen haben, selbstverständlich können aber auch erfahrene schulische Führungskräfte von dem Seminar profitieren.

Mittwoch, 13.10.2021
Beginn 15.00 Uhr bis Donnerstag
14.11.2021, Ende ca. 13.30 Uhr
Hotel „Amadeus“, Fössestraße 83
30451 Hannover

Impressum
Herausgegeben vom Philologenverband Niedersachsen • Sophienstraße 6 • 30159 Hannover • Tel. 05 11 36475-0 • phvn@phvn.de • www.phvn.de
Auflage: 30.000 • Verantwortlich: Horst Audritz • Gestaltung: Frank Heymann